

Verordnung

über die Kastration- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
im Gebiet der Samtgemeinde Esens, die sich außerhalb der Wohnung
der Halterin oder des Halters frei bewegen (KatzenVO)

Aufgrund des § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), i.V.m. des § 7 Nr. 6 der Subdelegationsverordnung Niedersachsens vom 09. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.03.2017 (Nds. GVBl. S. 65) hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am ... für das Gebiet der Samtgemeinde Esens folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalterinnen oder Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

Gekennzeichnete Katzen sind unverzüglich in einer dafür vorgesehenen Datenbank zu registrieren.

Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel vom neuen Halter zu aktualisieren.

- (2) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne von Absatz 1 gilt auch, wer einer frei laufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2 Durchführung und Überwachung

- (1) Der Nachweis der Kastration und die Registrierung ist dem Ordnungsamt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Wird eine unkastrierte Katze/Kater im unkontrollierten Freigang angetroffen, kann dem Halter/in die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung des Tieres auferlegt werden.
- (3) Eine Überprüfung erfolgt anlassbezogen.

§ 3 Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Anwendung findet hier das Gesetz gegen Ordnungswidrigkeiten.

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt
 - b) entgegen § 2 Absatz 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.

2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Esens, den

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister